

H



H | N Heilbronn

Tätigkeitsbericht Heimaufsicht 2022

N

Inhalt

1. Bestand an stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Heilbronn nach dem WTPG.....	1
2. Beratungen und Beschwerden.....	2
3. Corona Pandemie.....	4
4. Ergebnis der Überprüfungen durch die Heimaufsicht (§§ 17, 18 WTPG)	4
5. Umsetzung der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) in Heilbronn	9
6. Fazit und künftige Herausforderungen.....	10

IMPRESSUM

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt
Heimaufsicht
Sandra Lasar
Bahnhofstraße 2
74072 Heilbronn
Tel. 07131 56-3655
Fax 07131 56-3197
E-Mail: heimaufsicht@heilbronn.de

Stand: November 2023

Hinweis:

Da die Tätigkeit der Heimaufsicht in den Jahren 2020 und 2021 besonders durch die Corona-Pandemie geprägt war, wurde im letzten Jahr über einen Zweijahreszeitraum berichtet. Auch im Jahr 2022 war die Pandemie für die Heime noch ein beherrschendes Thema. Es ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der festgestellten Mängel mit der Anzahl von Kontrollen korreliert. Daher ist bei den Zahlen, die in den Abschnitten 2. und 4. aufgeführt sind, ein Vergleich der Jahre 2020/2021 und auch 2022 mit den Vorjahren nur bedingt möglich.

1. Bestand an stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Heilbronn nach dem WTPG¹

Am Ende des Berichtszeitraums 2022 standen insgesamt 1.700 Plätze in stationären Einrichtungen und ambulanten Wohnformen zur Verfügung²:

Einrichtungsart	Stichtag 31.12.2020		Stichtag 31.12.2021		Stichtag 31.12.2022	
	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze / Wohnmöglichkeiten	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze / Wohnmöglichkeiten	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze / Wohnmöglichkeiten
<u>Vollstationäre</u> Pflegeeinrichtungen	15	1.586	15	1.541	15	1.526 ³
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	---	---	--	--		
Ambulant betreute Wohngemeinschaften (abW) für Pflegebedürftige	---	---	---	---		
Einrichtungen/abW für Pflegebedürftige insgesamt	15	1.586	15	1.541	15	1.526
<u>Stationäre</u> Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	3	129	3	129	4	146
Ambulant betreute Wohngemeinschaften (abW) für Menschen mit Behinderungen	4	22	4	22	5	28
Einrichtungen/abW für Menschen mit Behinderungen insgesamt	7	151	7	151	9	174
Einrichtungen/abW insgesamt	22	1.737	22	1.692	24	1.700

¹ Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz

² Die Platzzahlen beruhen auf den Angaben der Einrichtungsträger.

³ Die Reduzierung der Plätze bei den stationären Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen ergeben sich durch die Umsetzung der Landesheimbauverordnung (z. B. Abbau von Doppelzimmern und Verkleinerung von Wohngruppen).

2. Beratungen und Beschwerden

Im Berichtszeitraum 2022 führte die Heimaufsicht insgesamt 80 Beratungen durch.

Beratungen	2018	2019	2020	2021	2022
Allgemein	26	29	20	20	34
Anfragen / Beschwerden ⁴	20	18	19	14	33
anlässlich von Einrichtungsbegehungen	21	21	4	8	13
Summe	67	68	43	42	80

Die in der Tabelle aufgeführten allgemeinen Anfragen stellten überwiegend die Einrichtungen. Vereinzelt gingen auch Anfragen/Beratungen von Angehörigen bei der Heimaufsicht ein. Es fanden wieder umfangreiche und detaillierte Beratungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der LHeimBauVO statt.

Auch im Jahr 2022 gab es viel Beratungsbedarf und auch Beschwerden im Zusammenhang mit der Corona Pandemie.

Auf der nachfolgenden Seite sind die Beschwerden und Hinweise tabellarisch nach verschiedenen Kategorien aufgelistet.

Einzelne Angehörige meldeten sich teilweise mehrfach bei der Heimaufsicht. Daneben ging auch Kritik von Bewohner*innen bei der Heimaufsicht ein. Ein weiterer Teil der Beschwerden wurde im Rahmen der Begehungen bei den Gesprächen mit Bewohner*innen und dem Personal erfasst. Außerdem gab es auch mehrere anonyme Beschwerden, denen nachgegangen wurde. Ferner wurde festgestellt, dass bei einzelnen Sachverhalten die Einrichtungen mehrfach betroffen waren; dies leitet sich auch aus dem Grad der Abweichung zwischen der Beschwerdeanzahl und der Zahl der betroffenen Einrichtungen ab (siehe Spalte 2 und 3 der Tabelle).

⁴Beschwerden, die bei der Heimaufsicht eingegangen sind.

Von der Heimaufsicht erfasste Beschwerden und Hinweise⁵

Sachverhalte	Anzahl	Anzahl der betroffenen Einrichtungen
Wohnqualität (Belegung der Zimmer, Baulichkeit der Einrichtung); z. B. Zimmertemperatur, defektes Mobiliar, Akustik, Sauberkeit, Wunsch nach Räumen für Gemeinschaftsaktivitäten	21 (10)	7 (4)
Essen und Trinken (Essensqualität, Getränkeversorgung, Unterstützung beim Essen); z. B. Temperatur des Essens, zähes Fleisch, Menge nicht immer ausreichend, zu wenig Abwechslung, zu viele Fertigungskomponenten, wenig Frischgekochtes	17 (9)	7 (4)
Pflegerische und soziale Betreuung (Umgang mit Bewohner*innen, Ausgabe von Hilfsmitteln, medizinische Versorgung); z. B. Verhaltensweisen einzelner Mitarbeiter*innen, Dauer zwischen Klingeln und Hilfeleistung durch Personal; fehlender persönlicher Kontakt des Arztes zum Bewohner, seltener Duschen als gewünscht, nachlässige Grundpflege, nachlässige Brillen- und Hörgerätereinigung	32 (26)	10 (6)
Personelle Besetzung (Dienstplanbesetzung); z. B. Wahrnehmung der Anwesenheit von Personal durch Angehörige oder Bewohner*innen; mangelnde Verständigung	22 (11)	7 (4)
Bewohner*innen-Rechte und Kundeninformation ; z. B. Umgang mit Angehörigen, Verhalten der Einrichtungsleitung, Selbstbestimmung wie Zimmer-/Briefkastenschlüssel; Kostensteigerung; Betreuer	6 (4)	5 (3)
Sonstiges z.B. Verhältnis zu den Mitbewohnern, Verhalten der Führungskräfte, Diebstähle, Umgangston, Lärm, Corona-Maßnahmen	7 (9)	5 (4)

⁵ Hierzu zählen neben den Beschwerden, die bei der Heimaufsicht eingegangen sind, auch sonstige im Rahmen von Begehungen gegenüber der Heimaufsicht geäußerten Kritikpunkte. Die Zahl in Klammer bezieht sich auf die beiden Jahre 2020 + 2021 (letzter Bericht war über Zweijahreszeitraum).

3. Corona Pandemie

Auch im Jahr 2022 war das Thema Corona noch allgegenwärtig und die Einrichtungen mussten sich auf sich häufig auch sehr kurzfristig verkündete Änderungen einstellen und entsprechend reagieren. Während im Alltag der meisten Menschen nach und nach Normalität einkehrte, galten in Pflegeeinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz bis April 2023 u.a. umfangreiche Test- und Maskenpflichten, die eine Belastung für Beschäftigte und Bewohner waren. Die (Auffrischungs-)Impfungen des Personals und der versorgten Personen waren 2022 auch ein großes Thema, insbesondere die bis Ende 2022 geltende einrichtungsbezogene Impfpflicht für Beschäftigte und die Meldepflichten ans Robert Koch Institut (RKI). Die Heimaufsicht war mit allen Einrichtungen zu den verschiedenen Themen in Kontakt und hat auch weiterhin Anfragen von Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen erhalten.

4. Ergebnis der Überprüfungen durch die Heimaufsicht (§§ 17, 18 WTPG)

Rechtsgrundlage für die Aktivitäten der Heimaufsicht ist das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG).

Für jede stationäre Einrichtung (für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen) nimmt die Heimaufsicht grundsätzlich eine Regelprüfung pro Kalenderjahr vor. Zwischen den Prüfungen der Heimaufsicht und den Prüfinstitutionen der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen sollen mindestens vier Monate liegen. Für **ambulant betreute Wohngemeinschaften** nimmt die Heimaufsicht **in den ersten drei Jahren** seit der Leistungsaufnahme eine Regelprüfung pro Kalenderjahr vor. **Nach Ablauf der drei Jahre erfolgt keine Regelprüfung mehr.** Bei Bedarf werden zusätzlich anlassbezogene Kontrollen (z.B. anlässlich von Beschwerden) durchgeführt.

Im Berichtszeitraum 2022 wurden insgesamt 13 Prüfungen durchgeführt:

Kontrollen	2019	2020	2021	2022
Regelprüfungen	19	1	8	10
Anlassbezogene Überprüfungen	2	3	0	3
Summe	21	4	8	13

Im Jahr 2022 konnten wieder mehr Einrichtungsbegehungen stattfinden, jedoch nicht alle geplanten. Eine Planung war weiterhin schwierig, da kurzfristig auf Ausbrüche in den Einrichtungen und das allgemeine Infektionsgeschehen reagiert werden musste. Dazu kamen krankheitsbedingte Ausfälle der Pflegesachverständigen oder der Sachbearbeiterinnen der Heimaufsicht. Wie schon 2021 erfolgte eine enge Abstimmung mit dem Medizinischen Dienst Baden-Württemberg (MD), so dass eine möglichst hohe Anzahl von Einrichtungen zumindest von einer Prüfinstanz begangen wurde.

Die bei einer Begehung festgestellten Mängel werden mit den Einrichtungen bereits im Abschlussgespräch erörtert. Bei Mängeln, die sich nicht unmittelbar beseitigen lassen (z.B. bauliche oder pflegerische Mängel), wird von den Einrichtungen ein Maßnahmenplan gefordert. Ferner wird die betroffene Einrichtung eng begleitet und beraten sowie der Fortschritt mittels Nachkontrollen beobachtet wie z. B. regelmäßige Vorlage der Dienstpläne und Personalbestandsmeldungen.

Die Relation der Häufigkeit festgestellter Mängel zu den betroffenen Einrichtungen in Heilbronn (bezogen auf die Regelbegehungen)

	Anzahl festgestellte Mängel	keine	1 bis 5	6 bis 10	mehr als 10
2019	Anzahl der betroffenen Einrichtungen	5	9	2	3
2020/	Anzahl festgestellte Mängel	keine	1 bis 5	6 bis 10	mehr als 10
2021	Anzahl der betroffenen Einrichtungen	2	4	1	2
2022	Anzahl festgestellter Mängel	keine	1 bis 5	6 bis 10	Mehr als 10
	Anzahl der betroffenen Einrichtungen	4	5	0	1

Die im Jahr 2022 durchgeführten Überprüfungen ergaben, dass die stationären Einrichtungen in folgenden Bereichen den Anforderungen nach dem WTPG oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprachen (= Mängel im Sinne des § 20 WTPG):

Auflistung der Mängel nach Kategorien⁶

Kategorien von Mängel	Beispiele	Anzahl der festgestellten Mängel	Anzahl der betroffenen Einrichtungen⁷
Wohnqualität	Abnutzungserscheinungen von Gebäudeteilen; Schäden oder Unsauberkeit z. B. von Wänden, Böden, Ecken, Handläufen, Möbeln und Hilfsmitteln	5 (4)	4 (3)
Essen und Trinken	Unzureichende Unterstützung der Bewohner*innen beim Essen (Bsp.: Pflegekraft reicht das Essen im Stehen)	0 (0)	0 (0)
Pflegerische/medizinische und soziale Betreuung	Fehlende Rufanlagen, unpassende Kleidung, nicht korrekte Wundversorgung, unvollständige Diagnose, langes Warten auf Toilettengang, ungepflegtes Erscheinungsbild, nicht aktualisierte Begleitplanungen, nicht fachgerechte Medikamentenversorgung, keine Umsetzung der Expertenstandards, intern entstandener Dekubitus, ungepflegte Rollstühle und Rollatoren	11 (22)	2 (4)
Personelle Besetzung	Tag- und Nachtdienste nicht immer ausreichend besetzt; Dienstplan nicht korrekt ausgefüllt; vereinbarte oder gesetzlich vorgegebene Fachkraftquote nicht eingehalten	7 (11)	3 (4)
Bewohnerrechte und Kundeninformation	Fehlende Nachweise zu freiheitsentziehenden Maßnahmen	0 (0)	0 (0)
Hygiene	Hygienemängel beim Waschen von Arbeitskleidung, keine Trennung von Rein- und Schmutzwäsche, fehlender Handschuhwechsel bei Wundversorgung	6 (7)	4 (5)
Sonstige Mängel	Fehlende Nachweise/Schulungen	0 (0)	0 (0)

⁶ Die Zahl ohne Klammer bezieht sich auf das Jahr 2022; die in Klammer gesetzte Zahl auf die beiden Jahre 2020 + 2021.

⁷ Hierbei sind Einrichtungen bei den einzelnen Sachverhalten mehrfach betroffen. Insoweit ist eine Summenbildung bei dieser Tabelle und ein Vergleich mit der vorherigen Tabelle über die Anzahl der festgestellten Mängel pro geprüfter Einrichtung nicht möglich.

Zu der Tabelle über festgestellte Mängel ist Folgendes anzumerken:

- Bei den Mängeln (nicht erfüllte Anforderungen nach §§ 10, 13 WTPG) handelt es sich um momentane Feststellungen der Heimaufsicht. Diese unterscheiden sich in ihrer Wirkungsdauer. So sind Mängel bei Gebäudeteilen, die auch mit dem Alter des Gebäudes korrelieren, häufig von längerer Dauer; hingegen bei der Pflege situations- oder personalbezogen. Letztere können durch entsprechende Hinweise rasch für die Zukunft korrigiert werden. Ferner ist bei einer Bewertung der Mängelanzahl deren Relation zum Gebäudealter und der Größe der geprüften Einrichtungen mit einzubeziehen.
- Pflegerische Defizite gehen fast immer einher mit Personalmangel in den Einrichtungen.
- Die Personalgewinnung ist weiterhin ein erhebliches Problem und betrifft viele Einrichtungen. Es ist für die Einrichtungen schwierig, die Umsetzung der vereinbarten Personalschlüssel kontinuierlich sicherzustellen und eine ausreichende Zahl von Pflegefachkräften vorzuhalten. Es bedarf großer Anstrengungen, den Beruf attraktiver machen, um geeignete Nachwuchskräfte zu gewinnen und erfahrende Beschäftigte zu halten. Durch das „Tariftreuegesetz“ sind die Löhne der Pflegekräfte in den stationären Einrichtungen zum 01. September 2022 teilweise erheblich gestiegen. Ob dieser finanzielle Anreiz auf Dauer dafür sorgt, mehr Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen und Beschäftigte auch dort zu halten, muss sich zeigen.

Manche Einrichtungen kommen mit der Situation deutlich besser zurecht als andere: durch gute Einarbeitungs- und Ausbildungskonzepte, attraktivere Arbeitszeitmodelle, Wertschätzung und gute Bezahlung können einige Einrichtungen ihr Personal halten. Nach wie vor ist zu beobachten, dass es zu häufigen Wechseln des Personals kommt und Beschäftigte von Einrichtungen mit angespannter Personalsituation sich in solchen Einrichtungen bewerben, wo die Personalausstattung ohnehin besser ist. Auch scheinen die Mund-zu-Mund-Propaganda und der Ruf einer Einrichtung einen großen Einfluss zu haben.

Zum Leidwesen der einen Einrichtungen werden von anderen Einrichtungen mit großen personellen Problemen teilweise Antrittsprämien gezahlt und eine Vielzahl von Extras zur Verfügung gestellt, um Beschäftigte „abzuwerben“.

Des Weiteren klagen die Einrichtungen über teils unzureichende Fachkompetenz beim Personal, das auf dem Arbeitsmarkt noch zur Verfügung steht.

Mehrere Einrichtungen berichten auch über große Probleme mit Leiharbeitskräften und die geradezu „unmoralischen“ Sätze, die von den Leiharbeitsfirmen verlangt werden. Immer mehr Einrichtungen verzichten deshalb grundsätzlich auf den Einsatz von Leiharbeitskräften.

Hat die Heimaufsicht im Rahmen ihrer Überwachung Mängel festgestellt, soll sie zunächst den Träger über die Möglichkeiten der Mängelbeseitigung beraten. Dies gilt jedoch nicht,

wenn umgehende Maßnahmen erforderlich sind, um bereits eingetretene Beeinträchtigungen zu beheben oder drohende Gefahren für die Bewohner abzuwenden. Hygienische Beanstandungen und notwendige Reparaturen z.B. bei Lüftungsproblemen und Rufanlagen werden grundsätzlich sofort erledigt bzw. in Angriff genommen.

Die Beratung zu den Mängeln, die während der Begehung festgestellt wurden, erfolgt bereits vor Ort im Rahmen des Abschlussgesprächs. Hierbei diskutieren die von der Heimaufsicht hinzugezogenen Sachverständigen die Prüfungsergebnisse mit den verantwortlichen Leitungskräften. Fast alle Einrichtungen zeigen sich kooperativ, sodass die Heimaufsicht keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen hat. Auch sind die festgestellten Mängel regelmäßig nicht so gravierend, dass ein Handeln der Heimaufsicht z.B. mittels formeller Anordnungen erforderlich ist.

Die bisherigen Erfahrungen der Heimaufsicht haben gezeigt, dass sich der Grundsatz „Beratung vor Anordnung!“ nach wie vor bewährt. Durch die bislang gute Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung als Leistungserbringer und der Heimaufsicht konnten Mängel und kritische Auffälligkeiten in der Regel ohne verfahrensrechtliche Maßnahmen beseitigt oder bereinigt werden.

Anordnungen	2019	2020	2021	2022
Aufnahmestopp	1	---	---	---
Beschäftigungsverbot	---	---	---	---
Sonstige Anordnungen	1	---	---	---
Untersagungen	---	---	---	---
Summe	2	---	---	---

Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Heimrecht wurden nicht eingeleitet.

Neben den festgestellten Beanstandungen sind bei einigen Einrichtungen auch **positive Entwicklungen** aufgefallen, die hier exemplarisch aufgeführt sind:

- Vor dem Hintergrund der Pandemie zeigte das Personal großen Einsatz, um die Bewohnerinnen und Bewohner gut zu versorgen.
- Im Bereich Pflege gab es Lob für besonders engagiertes Pflegepersonal und hervorragende Pflegeleistungen.
- In mehreren Einrichtungen haben Hilfskräfte die Ausbildung zur Pflegefachkraft begonnen oder sich fachlich weitergebildet (Altenpflegehelfer*innen). Solche erfahrenen Mitarbeiter*innen zu qualifizieren und in der Einrichtung zu halten, stellt einen Gewinn für alle Beteiligten dar. Insbesondere mit Blick auf das neue Personalbemessungsverfahren gibt

es einen erheblichen Mehrbedarf an Assistenzkräften, den die Einrichtungen auf diesem Weg zu decken versuchen.

- Die überwiegende Zahl der bei den Begehungen befragten Bewohner*innen fühlten sich in ihrer Einrichtung wohl und waren mit der Pflege und ihren Lebensumständen zufrieden.
- Auch für die hauswirtschaftliche Versorgung und die Verpflegung gab es seitens der Bewohner*innen bei einigen Einrichtungen viel Lob.

5. Umsetzung der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) in Heilbronn

Ziel dieser Rechtsverordnung ist die Umsetzung eines zeitgemäßen Verständnisses von einer humanen stationären Versorgung und Betreuung, soweit dies die Bau- und Raumkonzepte von stationären Pflegeeinrichtungen betrifft. Wesentliche Vorgaben der Rechtsverordnung für die betroffenen Einrichtungen sind insbesondere das Einzelzimmergebot, Mindestflächen (sowohl Zimmergröße als auch Aufenthaltsbereiche), das Wohngruppenkonzept sowie eine begrenzte Platzzahl (100 Plätze bei Neubauten). Nachdem die Umsetzung der LHeimBauVO in den vergangenen Jahren ein Tätigkeitsschwerpunkt der Heimaufsicht war, wurden auch im Jahr 2022 weitere Beratungsgespräche geführt und nach Lösungen gesucht.

Nach Ende der individuellen Verlängerungsfristen, die bis 2035 nach und nach enden, steht den Einrichtungen noch der Weg offen, sich unter gewissen Umständen von den Vorgaben der LHeimBauVO befreien zu lassen. Hierbei wird der Schutz der Bewohner*innen gewahrt (z.B. Belegung von Doppelzimmern nur mit Einwilligung und der Möglichkeit des Wechsels in ein Einzelzimmer auf Wunsch, sobald dieses verfügbar ist).

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass der Großteil der Menschen in Pflegeeinrichtungen oder besonderen Wohnformen (Einrichtungen der Eingliederungshilfe) mittlerweile in einem Einzelzimmer lebt: von 1.700 Plätzen sind 1.367 in Einzelzimmern. 164 Doppelzimmer können noch genutzt werden, aber nicht alle vorgehaltenen Doppelzimmer sind auch tatsächlich mit zwei Bewohner*innen belegt. Teilweise werden diese Zimmer schon seit Jahren nur an eine Person vergeben. Pandemiebedingt oder auch wegen Personalmangel haben einige Einrichtungen freiwillig darauf verzichtet, noch vorhandene Zimmer doppelt zu belegen, teilweise vorübergehend, teilweise dauerhaft durch vorzeitige Reduzierung der Pflegeplätze. Teilweise leben auch noch Menschen gemeinsam im Doppelzimmer, die diese bereits vor Inkrafttreten der LHeimBauVO bewohnten und keinen Umzug wünschten.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist bereits geendet hat oder demnächst endet, stehen die Betreiber aktuell vor großen Herausforderungen: Nicht alle Projekte konnten oder können angesichts der aktuellen Preisentwicklung wie geplant durchgeführt werden. So ist bereits

absehbar, dass in einigen Fällen weiterhin (befristete) Befreiungen von den Vorgaben der LHeimBauVO erteilt werden müssen (wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit). Andernfalls könnten Betriebseinstellung drohen, in deren Zuge der Betreiber zwar zunächst nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für seine Bewohner*innen suchen muss. Ist er hierbei aber nicht erfolgreich, müsste sich Letzten Endes die Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge darum kümmern.

Von Seiten der Pflegeheimbetreiber wird von Schwierigkeiten berichtet, geeignete Baugrundstücke für (Ersatz-)Neubauten zu finden. Es bedarf hier aus Sicht der Heimaufsicht einer besseren Vernetzung und gemeinsamer Anstrengungen, entsprechende Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

6. Fazit und künftige Herausforderungen

Ein wichtiges Instrument, um die notwendige Qualität für die Bewohner*innen zu gewährleisten, sind weiterhin die Prüfungen der Heimaufsicht insbesondere durch Begehungen. Hierbei zeigt sich, dass die meisten Einrichtungen im Stadtkreis Heilbronn mit der Heimaufsicht nach wie vor gut kooperieren. Die Heimaufsicht beobachtet ein hohes Engagement vieler Pflegekräfte, um eine gute Pflege und Betreuung sicherzustellen, trotz Problemen mit der Personalgewinnung oder Krankheitswellen.

Es wird aber auch festgestellt, dass ihr Engagement und die Bereitschaft zur Teamarbeit mit der Führungsqualität der Leitungskräfte steht und fällt. **Die Pflege- und Betreuungsqualität in den stationären Einrichtungen des Stadtkreises Heilbronn kann aber weiterhin im Allgemeinen als gut bewertet werden!**

Die versorgten Menschen in den Einrichtungen berichten in den vertraulich geführten Gesprächen mit der Heimaufsicht größtenteils, dass sie sich mit ihren Lebensumständen gut arrangiert haben und sich grundsätzlich wohl fühlen.

Von Seiten der Einrichtungsleitungen und der Betreiber werden jedoch teilweise Sorgen geäußert: Die Pflege wird teurer, durch höhere Personalkosten und Betriebskosten (z.B. Energie, Lebensmittelpreise und Investitionskosten). Die Eigenanteile für die Bewohner*innen steigen, worauf diese oder ihre Angehörigen oft mit Unverständnis reagieren.

Durch fehlendes Personal können manche Einrichtungen nicht voll belegt werden, wodurch sie weniger rentabel arbeiten können. Glücklicherweise gab es in der Stadt Heilbronn noch keine Insolvenzen von Pflegeheimen.

Das laufende und das kommende Jahr werden weitere Herausforderungen bringen:

- In Bezug auf das Corona-Virus gibt es aktuell keine Maßnahmen mehr in den Einrichtungen. Es kommt aktuell in den Einrichtungen immer wieder zu kleineren Ausbrüchen; ob sich die Situation saisonal oder durch neue Virusvarianten verschärfen wird, bleibt abzuwarten.

- Neubauprojekte/Umsetzung LHeimBauVO:

Die in der LHeimBauVO geregelten Befreiungsmöglichkeiten greifen im Hinblick auf die Umsetzungsprobleme der Träger vor Ort zu kurz. Dies gilt in besonderem Maße für Einrichtungen, die sich aufgrund der finanzschwachen Bewohnerschaft ausschließlich aus staatlichen Mitteln finanzieren. Bei Bestandseinrichtungen, welche im Eigentum der Träger sind, tritt neben der nachweislichen wirtschaftlichen Unzumutbarkeit aufgrund der Refinanzierung und Abschreibung der Immobilie, die technische Unmöglichkeit. Die technische Unmöglichkeit resultiert zum einen aus dem Fehlen überbaubarer Grundstücksflächen als Annex zur Bestandsimmobilie, zum anderen ist eine Erweiterung in der Bestandsimmobilie vermehrt gebäudetechnisch nicht realisierbar. Mangels Nutzungsmöglichkeiten der Bestandsimmobilie sind die Träger gehalten kurzfristig Neubauprojekte zu realisieren, was aufgrund der Krise im Bausektor nahezu unmöglich ist, da schon bereits laufende Baumaßnahmen mit massiven Verzögerungen zu kämpfen haben. Eine Unterstützung der Träger durch Zurverfügungstellung städtischer Liegenschaften und die Einbindung kommunaler Wohnungsbauunternehmen als Bauherren bzw. in Bauträgerschaft könnten aus Sicht der Träger einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Vorschriften aus der LHeimBauVO leisten.

- Durch das neue Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI und die daran angepasste Landespersonalverordnung ergeben sich für die Einrichtungen Änderungen im Hinblick auf die Personalausstattung; die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Einrichtungen können noch nicht abschließend beurteilt werden.

Die Heimaufsicht wird die Einrichtungen auch bei diesen Herausforderungen im Rahmen ihrer Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten beraten und unterstützen.

